

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Ständiger Rat

PC.DEC/1162 12 March 2015

GERMAN

Original: ENGLISH

1044. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1044, Punkt 5 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1162 VERLÄNGERUNG DES MANDATS DER SONDERBEOBACHTERMISSION DER OSZE IN DER UKRAINE

Der Ständige Rat,

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1117 vom 21. März 2014 über die Entsendung einer Sonderbeobachtermission der OSZE in die Ukraine (PC.DEC/1117),

unter Berücksichtigung des Ersuchens der Regierung der Ukraine um Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (CIO.GAL/15/15/Corr.1) –

beschließt,

- das Mandat der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine bis zum
 März 2016 zu verlängern;
- 2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine laut dem Dokument PC.ACMF/13/15/Rev.1 für den Zeitraum 21. März 2015 bis 31. März 2016 zu genehmigen. Er bewilligt in diesem Zusammenhang die Festsetzung auf 65 000 000 EUR auf Basis des Beitragsschlüssels für die Feldoperationen zum Zeitpunkt der Verrechnung, wobei der verbleibende Differenzbetrag aus freiwilligen Beiträgen finanziert wird;
- 3. beauftragt den Leitenden Beobachter als Fondsverwalter, den Sonderfonds gemäß den Finanzvorschriften sowie dem Personalstatut und der Dienstordnung zu verwalten und dem ACMF vierteljährlich über die Durchführung des Sonderfonds zu berichten;
- 4. legt dem Fondsverwalter nahe, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Effizienz zu verbessern und in den jeweiligen Komponenten des Sonderfonds Einsparungen zu erzielen;
- 5. dass die Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine im Bedarfsfall und je nach Lage auf insgesamt bis zu 1 000 zivile Beobachter aufgestockt werden kann. Der Leitende Beobachter wird ausgehend von den Erfordernissen vor Ort dem Vorsitz, dem Ständigen Rat und dem Gastland die konkreten Modalitäten mitteilen.

GERMAN Original: ENGLISH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

"Im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Mandatsverlängerung für die Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine möchten die Vereinigten Staaten folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der OSZE-Geschäftsordnung abgeben:

Die Vereinigten Staaten begrüßen die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine. Damit bekräftigen wir unsere interpretativen Erklärungen gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der OSZE-Geschäftsordnung vom 21. März 2014 anlässlich der Verabschiedung des Mandats und vom 24. Juli 2014 anlässlich der ersten Mandatsverlängerung und stellen fest, dass diese interpretativen Erklärungen unverändert gelten. Wir erinnern den Ständigen Rat an die wesentlichen Punkte dieser Erklärungen:

Die Vereinigten Staaten treten nach wie vor entschlossen für die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen ein.

Wir stellen fest, dass die Sonderbeobachtermission in der Ukraine den Auftrag hat, in der ganzen Ukraine, einschließlich der Krim, tätig zu werden.

Wir halten fest, dass alle Teilnehmerstaaten mit der Sonderbeobachtermission zusammenarbeiten müssen und keinerlei Schritte unternehmen sollten, die diese am Zugang zur Krim oder zu einer anderen Region der Ukraine hindern.

Wir möchten allen Beobachtern, Mitarbeitern und der Führung der Sonderbeobachtermission unseren Dank für ihre ausgezeichnete Arbeit unter schwierigen und zuweilen unannehmbaren Bedingungen aussprechen.

Wir möchten nicht nur an diese wesentlichen Punkte unserer früheren interpretativen Erklärungen erinnern, sondern bei dieser Gelegenheit auch an die Ukraine, Russland und die von Russland unterstützten Separatisten appellieren, dafür zu sorgen, dass sich die SMM im gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine frei bewegen kann, und den Schutz und die Sicherheit der SMM-Beobachter in Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anhang beizufügen. Danke, Herr Vorsitzender."

GERMAN

Original: ENGLISH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Die Delegation Kanadas:

"Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem soeben vom Ständigen Rat verabschiedeten Beschluss über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (SMM) möchte Kanada eine interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Kanada begrüßt die Verabschiedung dieses Beschlusses und dankt dem serbischen Vorsitz für seine Bemühungen zur Herbeiführung dieses Ergebnisses.

Im Zusammenhang damit möchten wir unsere uneingeschränkte Unterstützung für die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine bekräftigen. Im Sinne des soeben verlängerten Mandats erwarten wir, dass die SMM der OSZE "sicheren und geschützten Zugang in der gesamten Ukraine", wie sie in der Verfassung der Ukraine definiert ist, haben werden. Kanada hat die rechtswidrige Annexion der Autonomen Republik Krim der Ukraine durch die Russische Föderation nicht anerkannt und wird das auch in Zukunft nicht tun.

Kanada ersucht um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und um Aufnahme in das Journal des Tages.

Danke."

GERMAN Original: RUSSIAN

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Die Delegation der Russischen Föderation:

"Wir möchten die folgende Erklärung zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (SMM) bis zum 31. März 2016 abgeben. Wir bedauern sehr, dass die Ukraine mit Unterstützung des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika die Verabschiedung der vom serbischen OSZE-Vorsitz eingebrachten Erklärung vereitelt hat, in der der Ständige Rat die Resolution 2202 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 17. Februar 2015 – in der das Maßnahmenpaket zur Umsetzung der am 12. Februar 2015 in Minsk verabschiedeten und unterzeichneten Vereinbarungen unterstützt wird – befürwortete und auch die gleichzeitig angenommene Erklärung des Präsidenten der Russischen Föderation, des Präsidenten der Ukraine, des Präsidenten der Französischen Republik und der Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Maßnahmenpakets zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen unterstützte. Wir bedauern, dass diese Bestimmungen auch nicht in den heute verabschiedeten Beschluss des Ständigen Rates eingeflossen sind, der auch keinerlei Hinweis auf unseren Appell enthält, die SMM mit allen notwendigen technischen Mitteln wie Satellitenbildern, Drohnen, Radarausrüstung usw. auszustatten, wie das im Maßnahmenpaket zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen gefordert wird. Aus unserer Sicht sind die von der Ukraine veranlassten Abänderungen der Versuch, die Vereinbarungen von Februar, die von den führenden Politikern der Länder des Normandie-Quartetts, also auch vom Präsidenten der Ukraine Petro Poroschenko, unterstützt wurden, rückwirkend umzuschreiben.

Wir unterstreichen, dass die SMM, wenn sie ihr Mandat erfüllen soll, über Bewegungsfreiheit verfügen sollte – unter Berücksichtigung der Erfordernisse für die Gewährleistung der Sicherheit der Beobachter –, und dass ihre Kapazitäten, auch die technischen, verstärkt werden sollten. Im Lichte der am 12. Februar in Minsk getroffenen Vereinbarungen sollte bei der Sammlung von Informationen und der Ausarbeitung von Berichten über die Lage das Hauptaugenmerk vorrangig der ständigen Beobachtung der Einhaltung des Waffenstillstandsregimes und des Abzugs der schweren Waffen in der Sicherheitszone in der Südostukraine gelten. Wir unterstreichen, dass die SMM auch die Lage in anderen Regionen der Ukraine beobachten und darüber berichten und auch das gesamte Aufgabenspektrum im Einklang mit ihrem Mandat wahrnehmen sollte.

Abschließend möchten wir daran erinnern, dass der geografische Bereich für den Einsatz und die Aktivitäten der SMM durch die Parameter ihres Mandats genau eingegrenzt ist, das den politischen und rechtlichen Verhältnissen seit dem 21. März 2014 entspricht, da die Republik Krim und Sewastopol seit diesem Zeitpunkt zur Russischen Föderation gehören.

Ich ersuche um Beifügung dieser Erklärung zum verabschiedeten Beschluss und um Aufnahme als Anhang in das Journal des Tages."

GERMAN

Original: ENGLISH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Die Delegation der Ukraine:

"Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der Verabschiedung des StR-Beschlusses über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Ukraine dankt den OSZE-Teilnehmerstaaten für die positive Reaktion auf das Ersuchen der Regierung der Ukraine, das Mandat der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine um zwölf Monate zu verlängern.

Die Regierung der Ukraine betrachtet die Verabschiedung dieses Beschlusses als pragmatische Reaktion dieser Organisation, um dem Land bei der Bewältigung der gravierenden Folgen der Aggression zu helfen, die die Russische Föderation gegen die Ukraine verfolgt, wobei sie zwingende völkerrechtliche Normen, die Schlussakte von Helsinki sowie bilaterale und multilaterale Übereinkommen verletzt, welche die territoriale Integrität, die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Nichteinmischung in innere Angelegenheiten der Ukraine garantieren.

In unseren Augen ist die Rolle der OSZE und der Sonderbeobachtermission (SMM) im Prozess der Suche nach einer friedlichen Lösung in der Ostukraine auf der Grundlage der Prinzipien der Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine von entscheidender Bedeutung.

Die Ukraine unterstützt weiterhin nach Kräften die SMM bei der Beobachtung der Umsetzung aller maßgeblichen Bestimmungen der Minsker Vereinbarungen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Minsker Vereinbarungen das Minsker Protokoll vom 5. September 2014, das Minsker Memorandum vom 19. September 2014 und das Maßnahmenpaket zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen vom 12. Februar 2015 umfassen. Diese Minsker Dokumente begründen die vereinbarten Verpflichtungen, die dieselben Unterzeichner – darunter Mitglieder der Trilateralen

Kontaktgruppe, die die Ukraine, die OSZE und die Russische Föderation vertreten – eingegangen sind. Sie bilden den politischen Rahmen für eine friedliche Lösung in der Ostukraine und müssen von allen Seiten gleich behandelt, vollständig und nach Treu und Glauben umgesetzt werden.

Wir bedauern, dass es uns angesichts der alles andere als konstruktiven Haltung der Russischen Föderation nicht möglich ist, eine Erklärung des Ständigen Rates zur Unterstützung der SMM zu verabschieden. Die russische Delegation erhob Einspruch dagegen, dass der Aufruf zur vollständigen Umsetzung der Minsker Vereinbarungen vom September 2014, wie er in der von allen 57 OSZE-Teilnehmerstaaten einstimmig verabschiedeten StR-Erklärung vom 20. Januar 2015 zum Ausdruck gebracht wurde, in das Dokument aufgenommen wird. Insbesondere wird darin auf die Umsetzung des "Protokolls der Ergebnisse der Konsultationen der Trilateralen Kontaktgruppe über gemeinsame Schritte zur Umsetzung des Friedensplans des Präsidenten der Ukraine, P. Poroschenko, und der Initiativen des Präsidenten von Russland, W. Putin" vom 5. September 2014 Bezug genommen.

Im Lichte der aktuellen Entwicklungen in den östlichen Regionen der Ukraine betonen wir die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine – auch mit technischen Mitteln – zu stärken, um eine wirksame Beobachtung und Verifikation der Umsetzung der Minsker Vereinbarungen, insbesondere betreffend den Waffenstillstand, den Abzug schwerer Waffen und die Grenzbeobachtung, zu gewährleisten.

Die OSZE-Beobachter müssen auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine uneingeschränkten und ungehinderten Zugang haben.

Die Ukraine bekräftigt ihre interpretative Erklärung, die dem Beschluss Nr. 1117 des Ständigen Rates vom 21. März 2014 als Anlage beigefügt ist und unverändert Gültigkeit hat. Das Mandat der Mission gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender."

GERMAN Original: ENGLISH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Die Delegation Lettlands als EU-Vorsitzland erteilte dem Vertreter der Europäischen Union das Wort, der die folgende Erklärung abgab:

"Als Reaktion auf die interpretative Erklärung der Russischen Föderation im Zusammenhang mit dem StR-Beschluss über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE (SMM) in der Ukraine möchten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten folgende interpretative Erklärung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung abgeben:

Die EU begrüßt die Verabschiedung des Beschlusses, das Mandat der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine zu verlängern. Wir danken dem serbischen Vorsitz für seine Bemühungen, mit denen er sich für diese Verlängerung eingesetzt hat.

Wir erklären erneut unser entschlossenes Eintreten für die Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen. Wir werden die illegale und rechtswidrige Annexion der Krim und von Sewastopol durch die Russische Föderation nicht anerkennen und wir wiederholen, dass sich das Mandat der SMM auf die gesamte Ukraine, einschließlich der Krim, erstreckt. Wir fordern alle Seiten auf, für den Schutz und die Sicherheit und für den an keine Bedingungen geknüpften Zugang der SMM-Beobachter, auch zu allen Teilen der Regionen Donezk und Luhansk und entlang der Grenze zu Russland, zu sorgen.

Die SMM spielt bei der Umsetzung des Minsker Protokolls, des Minsker Memorandums und des Maßnahmenpakets zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen als dem einzig gangbaren Weg zu einer bestandfähigen politischen Lösung auf Grundlage der vollen Achtung der Grundsätze und Verpflichtungen der OSZE eine eminent wichtige Rolle.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen."

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina, das Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen auch weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

und EFTA-Land Norwegen sowie die Republik Moldau und Georgien schließen sich dieser Erklärung an.